

Die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Begründung (Teil B) und Umweltbericht (Teil C), kann in der Zeit vom

18.07.2024 bis einschließlich 19.08.2024

im Internet unter www.greifenberg-ammersee.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/aufstellungsverfahren oder dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen zusätzlich während der o. g. Auslegungsfrist auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf, Bauamt –Untergeschoss– öffentlich auf und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Rathaus Schondorf: Mo – Do 7.30 – 12.30 Uhr, Fr 7.30 – 12.00 Uhr, Do zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr, sowie Rathaus Greifenberg: Mi 18.00 – 20.00 Uhr, Do 10.00 – 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegung besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB

Ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Meissner
Geschäftsstellenleiterin

angeheftet am: 17.07.2024

abgenommen am: